

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammfassung der Gemeinde Lindlar vom 03.12.2015

- einschließlich I. Nachtrag vom 07.12.2016
(Inkrafttreten am 01.01.2017)

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	
§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage	3
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	
§ 2 Abwassergebühren	3
§ 3 Gebührenmaßstäbe	4
§ 4 Schmutzwassergebühren	4
§ 5 Niederschlagswassergebühr	7
§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	9
§ 7 Gebührenpflichtige	9
§ 8 Fälligkeit der Gebühr	10
§ 9 Vorausleistungen	10
§ 10 Verwaltungshelfer	11
§ 11 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtung	11
§ 12 Gebührenmaßstäbe und Fälligkeit der Benutzungsgebühren	11
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen	
§ 13 Kanalanschlussbeitrag	12
§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht	12
§ 15 Beitragsmaßstab	13
§ 16 Beitragssatz	15
§ 17 Entstehen der Beitragspflicht	15
§ 18 Beitragspflichtiger	16
§ 19 Fälligkeit der Beitragspflicht	16
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen	
§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	16
§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs	17
§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs	17
§ 23 Ersatzpflichtige	17
§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	18
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 25 Auskunftspflichten	18
§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung	18
§ 27 Zwangsmittel	18
§ 28 Rechtsmittel	18
§ 29 Inkrafttreten	19
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 7 der GO NW	19
Bekanntmachungsanordnung	19

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011, S. 687) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar in der jeweils gültigen Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr. Die Einleitungsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab; die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe der Wasserzähler erhoben. (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Wassergenossenschaften, privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene

Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

Bemessungszeitraum ist die Ableseperiode für den Frischwasserverbrauch des lfd. Jahres (in der Regel Ende Dezember des Vorjahres bis Ende Dezember des lfd. Jahres). Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird für den ersten abgekürzten Bemessungszeitraum die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei nur zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken wird eine Jahresabwassermenge von 40 m³ je Person zugrunde gelegt; es sei denn zu Beginn der Gebührenpflicht würde der Zählerstand der Wasseruhr festgestellt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Wassergenossenschaften, privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die nicht der Kanalisation zugeführte Wassermenge über einen separaten Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden, wird der Verbrauch pro Großvieheinheit um $12 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ herabgesetzt. Maßgebend ist die Zahl des nachgewiesenen Viehbestandes entsprechend der Viehzählung bzw. Veranlagung zur Viehseuchenkasse. Die Ermittlung der Vieheinheiten erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes 124 a der Richtlinien zum Einkommensteuergesetz. Bei einem pauschalen Abzug anhand der Großvieheinheiten wird als Mindestverbrauch ein Jahreswasserverbrauch von $40 \text{ m}^3/\text{Person}$ zugrunde gelegt.
- (7) Die Einleitungsgebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser
- | | |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 4,10 €/m ³ |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes | 1,95 €/m ³ |

- (8) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

- QN 2,5 (3-5 m ³ /h) jährlich:	72,00 € (monatlich 6,00 €)
- QN 6 (6-10 m ³ /h) jährlich:	108,00 € (monatlich 9,00 €)
- QN 10 (20 m ³ /h) jährlich:	228,00 € (monatlich 19,00 €)
- QN 15 (30 m ³ /h) jährlich:	312,00 € (monatlich 26,00 €)
- DN 50 mm jährlich:	744,00 € (monatlich 62,00 €)
- DN 80 mm jährlich:	876,00 € (monatlich 73,00 €)
- DN 100 mm jährlich:	996,00 € (monatlich 83,00 €)

Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden (z. B. bei nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen), wird die Grundgebühr auf der Grundlage eines Wasserzählers der Größe QN 2,5 festgesetzt.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Grundlage für die Befragung kann dabei auch die Ermittlung von Grundstücksdaten sein, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse

sind Beauftragte der Gemeinde zur Betretung des Grundstückes berechtigt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
- a) vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone
 - b) teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster, Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm), Kies-, Splitt-, Schotterflächen, Schotterrasen, begrünte Dächer ab einer Substratstärke von 8 cm
 - c) unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten Flächen und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes 0,80 €/m²
- für Mitglieder des Aggerverbandes 0,58 €/m²

- (6) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 50% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.

- (7) Für jeden Kubikmeter des an einer Brauchwassernutzungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation (Regenwassernutzung z. B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche bei der Gebührenermittlung um 0,8 m² reduziert.

Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers nicht angerechnet; für jeden weiteren m³ gemessenen und verbrauchten Regenwassers

wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m² reduziert.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Grundstücke, die an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind, beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht für Grundstücke von Kleineinleitern beginnt mit dem Zeitpunkt der Einleitung, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht für Grundstücke nach Abs. 1 und 2 endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (5) Die Gebührenpflicht der Grundstücke von Kleineinleitern endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer
 - d) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - e) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Nutzungsrechtes an gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, indem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch die Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Die Benutzungsg Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Eine sich ergebende Gutschrift wird erstattet.
- (2) Bei der Abrechnung der Gebühren kann sich die Gemeinde - soweit erforderlich - der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/10 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/10 der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Die Gemeinde erhebt am 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Nutzungsgebühren für den Betrieb einer Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Vorausleistungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verrechnung der Vorausleistungen erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie

die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtung

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Gebührenmaßstäbe und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die allgemeine Verwaltungsgebühr wird für alle Grundstückseigentümer erhoben, die häusliches Abwasser in eine Grundstücksentwässerungseinrichtung einleiten. Sie beträgt 31,30 € pro einleitendes Grundstück.
- (2) Der Aggerverband setzt eine Schmutzwasserabgabe, für die Personen fest, die am 01.01. des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet und an eine Grundstücksentwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
Die Schmutzwasserabgabe beträgt,
 - für Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen: 42,65 €/Person;
 - für vollbiologische Kleinkläranlagen: 21,33 €/Person und
 - für abflusslose Gruben: 85,31 €/Person;
- (3) Das Land NRW erhebt eine Kleininleiterabgabe, die nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 01.01. des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, festgesetzt wird. Sie beträgt je gemeldeten Einwohner 17,90 €.
- (4) Für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt 16,30 € pro m³ ausgepumpten/abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt 16,30 € pro m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

- (6) Für die Übernahme von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen aus abflusslosen Gruben nach Abs. 4. und 5 beim Klärwerk des Aggerverbandes erhebt der Aggerverband je m³ Klärschlamm bzw. Inhaltsstoff eine Gebühr. Die Gebühr beträgt 1,18 € pro m³ Klärschlamm bzw. Inhaltsstoff.
- (7) Für jede Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach Abs. 4 und 5 erhebt die Gemeinde eine zusätzliche Verwaltungsgebühr. Die Gebühr beträgt 19,96 € pro Entleerung.
- (8) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf das Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. dessen Beauftragten zurückzuführen ist, sind 47,60 € zu zahlen.
- (9) Für die Absätze 1-3 gelten die Bestimmungen der §§ 6-10 entsprechend.
- (10) Die Gebührenpflicht gemäß der Absätze 4-7 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens bzw. der Anlieferung des Inhaltes auf der Kläranlage; im Falle des Absatzes 8 mit der vergeblichen Abfuhr. Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend. Die Veranlagung zu dieser Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. a) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf

nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
 - f) bei Grundstücken, die zu Campingzwecken genutzt werden oder in Wochenendhausgebieten liegen: 0,5
 - g) bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: 0,8
 - h) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Flächen für Sportanlagen, Friedhofsflächen usw.): 0,5
- Die Grundstücksflächen evtl. Aufbauten werden entsprechend der möglichen Vollgeschoße nach (4) a) berücksichtigt.
- (4) Bei überplanten Grundstücken gelten folgende Regelungen:
- a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschoße. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
 - b) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, gilt als Geschößzahl die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen abgerundet werden (Satz 2 von a) gilt entsprechend).
 - c) Ist im Einzelfall zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschößzahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festge-

setzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

- (8) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch angrenzende Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugefügte Grundstücksfläche nachzuzahlen.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 9,13 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,87 € (ca. 64,3 % des Beitrags);
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,26 € (ca. 35,7 % des Beitrags);
 - c) bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung und einem Anschluss von Schmutz- und Regenwasser 4,56 € (ca. 50 % des Beitrages)
 - d) bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung und einem Anschluss von Schmutzwasser 2,93 € (ca. 32,15 % des Beitrages)
 - e) bei geforderter Vorbehandlung und/oder Rückhaltung und einem Anschluss von Niederschlagswasser 1,63 € (ca. 17,85 % des Beitrages)
- Die Sätze c) bis e) gelten nicht für Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage erfüllt werden.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) In den Fällen des § 13 Abs. 8 entsteht die Beitragspflicht hinsichtlich der Grundstücksfläche, um die ein bereits beitragspflichtiges Grundstück zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit vergrößert wurde, im Zeitpunkt der Vereinigung der Grundstücke bzw. im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung; i.d.R. in der öffentlichen Straße) bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 21

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter der beteiligten Grundstücke zu dem Teil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Anzahl der Geschosse des betreffenden Grundstückes zu Anzahl der Geschosse der beteiligten Grundstücke entspricht. Die Bestimmungen in § 15 gelten sinngemäß.

§ 24

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 außer Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der GO NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 03. Dezember 2015

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister